

SATZUNG

BÜRGERVEREIN GEMEINDE ZÜRCH SCHWEINFURT 1900 E.V.

(Zur Vereinfachung wird im allgemeinen Textverlauf die männliche Formulierung verwendet)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Gemeinde Zürich Schweinfurt 1900 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist im Vereinsregister des Registergerichts Schweinfurt unter VR 768 eingetragen.

§ 2 WESEN UND ZWECK DES VEREINS

Der Verein fördert und unterstützt das kulturelle Leben im Stadtteil Zürich. Parteipolitische Bestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in der Gemeinde und die Interessenvertretung dieser Gemeinde und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich geleistete Auslagen und Aufwendungen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bestrebt ist, die Vereinsinteressen zu vertreten und zu unterstützen.
Bei Minderjährigen ist die Aufnahme nur mit Zustimmung des /der gesetzlichen Vertreter(s) zulässig.
- 5.2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 5.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Die volle Mitgliedschaft entsteht erst mit der vollen Beitragszahlung.

5.4. Der Beweis der Aufnahme ist durch Feststellung im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu führen.

5.5. Die Mitgliedschaft untergliedert sich in Einzelmitglieder, jugendliche Mitglieder oder Familienmitgliedschaft. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Familienmitgliedschaft gilt für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, einschließlich ihrer Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

5.6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Dies geschieht durch Beschluss der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.

5.7 Für Ehrenvorsitzende gilt sinngemäß § 5.6.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Ableben des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag über mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet die gesamte Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

7.1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

7.2. Der Mitgliedsjahresbeitrag ist spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres fällig.

7.3. Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren.

7.4 Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge beschließen.

7.5 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7.6. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dem Antrag kann in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft entsprochen werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN

8.1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

8.2. In die Vereinsämter können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Sie sollen dem Verein jedoch mindestens ein Jahr angehören.

8.3. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht.

8.4. Minderjährige Mitglieder die im laufenden Geschäftsjahr volljährig werden, bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres im Status des Familienmitgliedes ohne eigenes Stimmrecht.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

9.1 die Mitgliederversammlung

9.2 die Vorstandschaft, bestehend aus geschäftsführenden Vorstand, Schriftführer, Vergnügungswart/e, sowie den Beisitzern.

9.3 der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung muss Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung angeben, sie muss in ihrer Tagesordnung die Gegenstände benennen, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen, einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Der Antrag muss begründet werden.

10.3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden.

b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Revisoren. Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag der Revisoren

- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- e) Wahl der Vorstandschaft und Revisoren
- f) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschluss über Satzungsänderungen
- h) Beschluss über einen Einspruch gemäß § 5.3 oder über die Beschwerde eines Mitgliedes über seinen Ausschluss gemäß §6.1c
- i) Beschluss über die Vereinsauflösung.

10.4. Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge sind zu begründen.

10.5. Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Wahlvorschläge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr gestellt werden.

10.6. Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

10.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

10.8 Bei Beschlussunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Es gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

10.9 Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung mehrheitlich einen Leiter.

10.10 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Nur wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragen, wird geheim und schriftlich abgestimmt.

10.11 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

10.12 Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung und die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

10.13 Die gefassten Beschlüsse sind mit dem zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter, vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 DIE VORSTANDSCHAFT

11.1. Die Vorstandschaft besteht aus

- a. 1. Vorsitzenden = 1. Bürgermeister
- b. Seinem Stellvertreter = 2. Bürgermeister
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer
- e. Bis zu drei Vergnügungswarten
- f. Bis zu drei Beisitzern

11.2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In die Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

11.3 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Der 1. Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht soll auch einen Ausblick auf das zukünftige Geschäftsjahr geben.

11.4. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

11.5. Der Schatzmeister verwaltet das Finanzwesen des Vereins. Er hat für den termingerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, notwendige Zahlungen aus dem Vereinsvermögen zu leisten und der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über Einnahmen/Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens zu erstatten. Bei seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

11.6. Der Schriftführer ist für die Anfertigung von Niederschriften aus Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung.

11.7. Die Vergnügungswarte sind für die Organisation und die Ausgestaltung der Veranstaltungen des Vereins zuständig.

11.8. Ehreuvorsitzende können zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

11.9 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

11.10 Der Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

11.11 Der Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, sowie eine Vereinsehrenordnung beschließen.

§12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

12.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden) und dem Schatzmeister.

12.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Bei verpflichtenden Rechtsgeschäften über einen Betrag größer 5.000 € wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

12.3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über mehr als 10 000 € verpflichten, ist der geschäftsführende Vorstand nur mit Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

12.4. Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einblick zu nehmen.

§ 13 DIE BEISITZER

Der Beisitzer haben beratende, prüfende und unterstützende Funktion. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die Anzahl der Beisitzer fest. Die Beiräte nehmen an den Sitzungen der Vorstandschaft teil. Sie haben Stimmrecht.

§14 REVISOREN

Die zwei Revisoren überprüfen die ordentliche Verbuchung und ordnungsgemäße Kassenführung. Die Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt unverzüglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Revisoren können zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§15 BESCHLÜSSE

15.1. Beschlüsse werden vorbehaltlich des § 12 Nr. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

15.2. Satzungsänderungen sind vorbehaltlich des § 15 Nr. 3 nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder möglich. Die Auflösung des Vereines und die dadurch bedingte Entscheidung über das Vereinsvermögen kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

15.3. Zur Änderung des Namens nach § 1 und des Vereinszweckes § 2 ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

15.4. Die gefassten Beschlüsse sind mit dem zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem geschäftsführenden Vorstand, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 WAHLEN

16.1 Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl einem anderen Mitglied übertragen.

16.2 Zu den Wahlen wird aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlausschuss bestellt, der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

16.3 Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Die Annahme der Wahl ist darin zu vermerken.

16.4 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Wahlen erfolgen in der Regel per Akklamation. Auf Antrag von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder erfolgt geheime und schriftliche Wahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

16.5 Zu wählen sind die Vorstandschaft und zwei Revisoren; diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

16.6 Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist eine Mehrfachfunktion nicht zulässig.

§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kommt ein gültiger Beschluss in dieser Mitgliederversammlung nicht zustande, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann die Auflösung des Vereins mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

17.2. Die Haftung des Vereins für Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

17.3. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als je Einzelvertretungsberechtigte, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

17.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der evangelischen Kirchengemeinde St. Salvator in Schweinfurt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und karitative Zwecke innerhalb des Stadtteils Züsch zu verwenden hat.

§18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister am Registergericht Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, den 24.03.2017

Gez. Katja Schöll
1.Vorsitzende

Gez. Gerhard Witzleben
2.Vorsitzender

Gez. Horst Werberich
Schatzmeister

Gez. Frauke Zapf
Schriftführerin